

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz-FTG- (BayRS 1131-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190) erlässt der Markt Waging a. See folgende

VERORDNUNG

über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Waging a. See

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- 1.) Im Markt Waging a. See dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.
- 2.) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - *Neujahrstag*
 - *Karfreitag*
 - *Ostersonntag*
 - *Ostermontag*
 - *1. Mai*
 - *Pfingstsonntag*
 - *Pfingstmontag*
 - *Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waging a. See, 22.06.2006
MARKT WAGING A.SEE

(Sepp Daxenberger)
1. Bürgermeister

